

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

CDU Fraktion
Herrn Frederik Bouffier
über Stadtverordnetenbüro
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II/AW

Ihr Schreiben vom
29.06.2022

Datum
04. August 2022

**Anfrage d. CDU-Fraktion gem. §28GO vom 29.06.2022
ANF / 0952 / 2022 - Umbau Henselstraße ohne denkmalrechtliche Genehmigung**

Sehr geehrter Herr Bouffier, sehr geehrte Damen und Herren,

zu den sechs Fragen Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Wie sieht das verwaltungsinterne Verfahren bei Planung und Umsetzung solcher Baumaßnahmen aus und wie kann es dabei vorkommen, dass das Denkmalamt außen vor bleibt bzw. die Ausführung der Baumaßnahme ohne vorherige (!) denkmalschutzrechtliche Genehmigung erfolgt?

Die Änderung der Einbahnstraße ist auf Grundlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung geschehen. Ziel hier ist die Öffnung der Einbahnstraße für den Radverkehr. Die Anregung zur Henselstraße kam aus der Öffentlichkeit mind. seit 2016, unter anderem auch vom ADFC im Rahmen des Runden Tisch Radverkehr. Mit der StVO-Novelle 2021 wurde die Regelung verschärft, Einbahnstraßen in der Regel für den Radverkehr zu öffnen. Die baulichen Anpassungen ergaben sich aus der StVO, der ERA sowie den Hessischen Qualitätsstandards und Musterlösungen. Bei einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist eine denkmalsschutzrechtliche Genehmigung nicht vorgesehen. Da die Maßnahme nach dem §18 HDSchG der Genehmigung bedarf, wäre jedoch der Denkmalschutz einer bestimmten Schnittstelle im Gesamtplanungsprozess zu beteiligen gewesen, dies ist leider nicht geschehen. Letztendlich war die Genehmigung aber nach §18 (2) HDSchG zu erteilen, weil das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit die Belange des Denkmalschutzes überwiegt.

2) Welche Ämter und Dezernate sind bei der konkreten Baumaßnahme beteiligt gewesen und haben den Vorgang (d. h. ohne erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung) abgezeichnet?

Bei einer verkehrsrechtlichen Anordnung werden der Baulastträger – in dem Fall das Tiefbauamt - und die Polizei angehört. Die Anordnung wird von der Straßenverkehrsbehörde erstellt und vom verantwortlichen Dezernenten abgezeichnet.

3) Welche hauptamtlichen Dezernenten haben diesen Vorgang abgezeichnet?

Alexander Wright

4) Welche Maßnahmen werden verwaltungsintern umgesetzt, damit in Zukunft gesichert ist, dass denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, sofern sie erforderlich sind, auch tatsächlich vorher eingeholt werden?

Bei einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Nichtsdestotrotz soll das stadt eigene GIS-System weiterhin bezüglich denkmalschutzrechtlicher Informationen aktualisiert werden. Zudem soll in Zukunft die Informationen der Seite <https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/> genutzt werden, um den Belangen des Denkmalschutzes im Straßenraum frühzeitig gerecht zu werden und die untere Denkmalschutzbehörde frühzeitig in verkehrsrechtliche Maßnahmen mit einzubeziehen.

5) Welche Maßnahmen in der Henselstraße hat das Denkmalamt im Nachgang angeregt, welche davon wurden von der Stadt Gießen bereits umgesetzt, welche werden noch umgesetzt, welche werden (aus welchen Gründen) nicht umgesetzt?

Die Pflasterung an der Einmündung zur Bismarckstraße soll wiederhergestellt werden. Die Markierungen werden dort dann mit einer nicht fluoreszierenden Farbe aufgetragen, die Fahrradständer verbleiben. Am Knotenpunkt zur Goethestraße wird – wie zuvor schon geplant – bis an die rote Markierung beige-pflastert. Die Fläche ist aus Gründen der Verkehrssicherheit rot zu markieren und muss auf Asphalt verbleiben, da die Farbe nicht auf den Pflastersteinen hält. Zudem werden Schadstellen in der Straße ausgebessert und Bordsteine zum Teil abgesenkt, damit die Befahrung auf Grundstücke besser möglich ist. Diese Maßnahmen wurden nun gemeinsam mit der unteren Denkmalschutzbehörde erarbeitet und abgestimmt.

6) Wie hoch sind die Kosten für diese nachträglichen, zusätzlichen Arbeiten, um dem Denkmalschutz gerecht zu werden?

Da hier keine externe Firma beauftragt wurde, können die Kosten schlecht beziffert werden. Die oben genannten Maßnahmen werden vom Bauhof Ende Juli im Zeitraum von zwei Wochen umgesetzt werden. Für die Anpassungs- und Korrekturarbeiten aus Gründen des Denkmalschutzes (z.B. beabsichtigter Rückschnitt neuer Asphaltbereiche mit Beipflastern in Naturstein) werden zwei Facharbeiter insgesamt zwei Tage beschäftigt sein.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister